

85. Bauanträge

a) Austausch der Terrassenüberdachung mit einem Kalt-Wintergarten an dem bestehenden Wohngebäude, Merkurstraße 15

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Austausch der Terrassenüberdachung mit einem Kalt-Wintergarten an dem bestehenden Wohngebäude, Merkurstraße 15 wird mit den entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzenüberschreitung, Flachdach) erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

b) Neubau eines Zweifamilienhauses, Fl.Nr. 1079 und 1080, Gem. Schneidbach, Nähe Wank

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Zweifamilienhauses, Fl.nr. 1079 und 1080, Gem. Schneidbach, Nähe Wank wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

c) Einbau einer fünften Wohnung im DG, Anbau eines Wintergartens mit Balkon und Errichtung eines Geräte- und Lagerschuppens, Thal 15

Beschluss: Der vorliegende Bauantrag wird in zwei Beschlussfassungen aufgeteilt. Zum einen wird über den Ausbau des Dachgeschosses abgestimmt und zum anderen über den Anbau eines Wintergartens und eines Balkons sowie der Errichtung eines Geräte- und Lagerschuppens.

Abstimmungsergebnis: 10 : 7

Somit war dieser Antrag angenommen und der Marktgemeinderat fasste folgende weitere Beschlüsse:

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Einbau einer fünften Wohneinheit im Dachgeschoss, Thal 15 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau eines Wintergartens mit Balkon und Errichtung eines Geräte- und Lagerschuppens, Thal 15 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

Damit war dieser Teil des Bauantrages abgelehnt.

d) Errichtung einer Garage, Rehpfad 10

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Garage, Rehpfad 10 mit der notwendigen Befreiung von der festgesetzten Baugrenze des Bebauungsplanes wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 17

Damit war dieser Bauantrag abgelehnt.

e) Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, Fl.Nr. 2847 und 2847/3, Nähe Wank

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, Fl.Nr. 2847/1 und 2847/3, Nähe Wank wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2

86. Erlass eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper an Silvester und Neujahr

Beschluss:

Allgemeinverfügung **für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2** **am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr)**

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I. S. 1328) erlässt der Markt Nesselwang folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Ja-

nuar 2021 (Neujahr) im Bereich des gesamten bebauten Ortsgebiets des Marktes Nesselwang und in allen Ortsteilen (Attlesee, Bayerstetten, Gschwend, Thal, Voglen, Wank, Widdumhof, Niederhöfen, Rindegg, Schicken, Schneidbach, Hammerschmiede, Hertingen, Hörich, Lachen, Reichenbach) verboten. Zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden ist ein Schutzabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Straßen und Plätze des Marktes Nesselwang und der einzelnen Ortsteile von Nesselwang werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wurde eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kam es, auch aus ange-trunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz im Ort und in den einzelnen Ortsteilen.

Aus diesen Gründen hat der Marktgemeinderat Nesselwang in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlos-sen, für Silvester und Neujahr, ein Verbot für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Klasse II für den Hauptort Nesselwang und die einzelnen Ortsteile zu erlassen.

Der Markt Nesselwang ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feu-erwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) i.V.m. Nr. 9.2.5 der Anlage zur ASiMPV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2020 (Silvester) und 01. Januar 2021 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Spreng-stoffgesetz. Hiernach kann der Markt Nesselwang als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechni-sche Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandemp-findlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brand-empfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen Bebauung im Ort und in den Ortsteilen und der Beschaffenheit der Gebäude erge-ben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentiell-es Schadensausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Bewohner.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Hauptort und alle Ortsteile. Aufgrund der Vielzahl besonders brandempfindlicher Objekte (z.B. Hotels und alte Bauernhäuser) und der geringen Entfernung zwischen diesen Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feu-erwerkskörpern nicht möglich.

Ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände im Ortskern und den Ortsteilen zu verhindern. Das Verbot ist erforderlich, da sich der Schutz der einzel-nen Ortsteile und seiner Bewohner von fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, milderen Mit-teln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Gäste des Marktes Nesselwang nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf

allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für den Ort und die Ortsteile und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte.

Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude sowie und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bewohner ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss der Kläger, die Beklagte (Markt Nesselwang) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Nesselwang,

Markt Nesselwang

Pirmin Joas

Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

87. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas gab einen kurzen Sachstand zu folgenden Punkten:

- er informierte den Marktgemeinderat, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alpine Coaster“ mehrere schriftliche Stellungnahmen eingegangen sind. Die Erörterung und Beratung dieser Stellungnahmen und deren Beurteilung und Abwägung im Planentwurf erfolgt in einer zusätzlichen Marktgemeinderatsitzung am 08.12.2020.
- er informierte den Marktgemeinderat, dass die Kinder- und Schülerbücherei in der Grundschule Nesselwang vom St. Michaelsbund für die hervorragende Arbeit und Ausstattung der Bücherei in diesem Jahr das Goldene Büchereisiegel erhalten hat. Die Bücherei konnte 15 von 15 möglichen Punkten erreichen. Dazu wurde dem Leiter der Bücherei, Herrn Roland Miller und seinem gesamten Team herzlich gratuliert.

- er gab ein Lob von Gästen (E-Bikefahrer) über die Gestaltung und Ausstattung des Willkommensplatzes bekannt
- b) Marktgemeinderat Maximilian Roth monierte den aktuellen Zustand des Forstweges von Wank Richtung Maria-Trost, der sich nach einer Forstmaßnahme in einem äußerst schlechten Zustand befindet. Eine Überprüfung wurde zugesagt.